

## Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 002 "Rhein-Wied-Eck/Schultheiß-Damen-Straße" - Stadtteil Irlich -

---

### A) Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbaugesetz (BBauG)

1. Im Bereich des ausgewiesenen Mischgebietes (MI) sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig. Alle weiteren, unter § 6 Abs. 2 der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) aufgeführten Nutzungsarten bleiben uneinge-schränkt zulässig.  
Ausnahmen gem. § 6 Abs. 3 BauNVO sind ausgeschlossen.

2. Gem. § 31 Abs. 1 BBauG können ausnahmsweise geringfügige Abweichungen von Baugrenzen zugelassen werden, wenn durch bodenordnende oder sonstige Maß-nahmen Grundstücksgrenzen geändert werden müßten.

#### 3. Maß der baulichen Nutzung

Eine Überschreitung der im Plan festgesetzten Grundflächenzahl kann gem. § 17 Abs. 5 BauNVO als Ausnahme zugelassen werden, wenn die festgesetzte Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

#### 4. Überbaubare Grundstücksflächen

Innerhalb der Vorgartenfläche sind Nebenanlagen und bauliche Anlage i. S. der §§ 14 Abs. 1 und 23 Abs. 5 BauNVO, mit Ausnahme von Müllboxen, Ein-friedungen und Stützmauern unzulässig. Als Ausnahme kann ein Kraftfahr-zeugstellplatz bis zu einer Breite von 2,50 m, neben einer notwendigen Garanzufahrt, zugelassen werden.

5. In den übrigen, nicht überbaubaren Bereichen ist das Aufstellen von Wohn-wagen, Kfz-Stellplätze und die Einrichtung von baulichen Anlagen, soweit sie Gebäude i. S. des § 2 Abs. 2 Landesbauordnung (LBauO) sind, unzuläs-sig.

#### Höhenfestsetzung der baulichen Anlagen und Schallschutz

Hat vorgelegen 04.08.87  
Bezirksregierung Koblenz

Hinweis: Die Höhenlage der baulichen Anlagen und Nebenanlagen wird gem. § 21 LBauO von der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

In den Bauvorlagen ist ein prüffähiger Nachweis über die natürliche Geländehöhe und das Geländeprofil zu erbringen. Dabei soll bei ebenem und talseitigem Gelände die Erdgeschoßfußbodenhöhe in der Regel höchstens 0,5 m über der angrenzenden Verkehrsfläche liegen.

6. Kellergaragen sind nur als Ausnahme zulässig, wenn die Neigung der Zu-fahrtsrampe weniger als 15 % beträgt und zwischen öffentlicher Verkehrs-fläche und Rampe eine waagerechte Stauraumlänge von 5,00 m vorhanden ist.

7. Vor Garagen <sup>neubauten</sup> ist in allen Gebieten ein Stauraum von mind. 5,00 m einzuhal-ten.

### B) Festsetzung gem. § 123 Landesbauordnung (LBauO)

#### Gebäude

1. Innerhalb der Flächen, auf denen eine Bebauung ausgewiesen ist, können Aufbauten als Ausnahmen zugelassen werden, soweit sie für die Errichtung von Aufzügen in den Gebäuden erforderlich sind und wenn die festgesetz-ten Firsthöhen nicht mehr als 2,00 m überschritten und mindestens 6,00 m hinter den Baugrenzen bzw. Gebäudeaußenwänden angelegt werden.

2. Im Mischgebiet (MI) sind nur Satteldächer entsprechend der zeichnerischen Festsetzung im Bebauungsplan zulässig. Für Eckgrundstücke können ausnahmsweise Walmdächer zugelassen werden, wenn die festgesetzte Firstrichtung beibehalten wird. Die zulässige Dachneigung, Firstrichtung und die Firsthöhe sind verbindlich festgesetzt. Für Garagen bzw. überdachte Stellplätze sind auch Flachdächer zulässig.
3. Die Außenwandflächen der Garagen sind mit einer dauerhaften Beschichtung in heller putzähnlicher Struktur zu gestalten.
4. Im Mischgebiet (MI) sind Drenpel bei mehrgeschossigen Gebäuden bis max. 30 cm Drenpelhöhe zulässig. Bei Winkelbauweise kann im zurückgesetzten Winkelbereich ein höherer Drenpel entstehen und ist als Ausnahme zulässig.
5. Soweit eingeschossige Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoß errichtet werden, sind Drenpel bis max. 0,75 m Höhe zulässig. Als Maß ist der Schnittpunkt Wandaußenfläche - Dachhaut - OK Dachgeschoßfertigfußboden anzulegen. Bei Winkelbauweise kann im zurückgesetzten Winkelbereich ein höherer Drenpel entstehen und ist als Ausnahme zulässig.
6. Im Mischgebiet (MI) sind bandartige Dachaufbauten (Gauben) nur bis max. 1/3 der Trauflänge bzw. einer Gesamtlänge von max. 4,00 m zulässig. Von den seitlichen Giebelflächen ist ein Abstand von 2,00 m einzuhalten. Die senkrechte Gaubenhöhe darf 1,30 m nicht übersteigen. Bei der Anordnung von Einzelgauben ist zwischen den Gauben ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. Der Dachüberstand und die Dachrinne dürfen nicht unterbrochen werden. Die Außenverkleidung ist dem Farbton der Dachfläche anzugleichen. SchlepPGAuben und sonstige Dacheinbindungen sind mindestens 1,00 m (senkrecht gemessen) unterhalb des Firstes der Hauptdachfläche anzuschließen.
7. Im Mischgebiet (MI) sind Dacheinschnitte nur bis max. 1/3 Trauflänge jedoch höchstens bis max. 4,00 m Einzellänge zulässig. Der Abstand von den seitlichen Giebelflächen muß mindestens 1,00 m betragen.
8. Im Mischgebiet (MI) können Zwerchhäuser als Ausnahme zugelassen werden, wenn die Gesamtbreite nicht mehr als 1/3 der Trauflänge, höchstens jedoch 4,00 m beträgt und die Dachneigung den Festsetzungen des Hauptdaches entspricht. Der eingeschobene First muß mindestens 1,00 m unterhalb der Hauptfirstlinie anschließen.
9. Als Dacheindeckung ist nur blendfreies Material zu verwenden.
10. Werbeanlagen sind in dem ausgewiesenen Planbereich nur als Hinweis auf eine auf dem Grundstück angebotene Leistung zulässig. Sie dürfen eine Gesamtfläche von 0,50 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

#### Einfriedungen, Geländeanordnungen, Anpflanzungen

11. Abgrabungen der vorhandenen natürlichen Geländeoberfläche sind beim Gebäudeanschluß nur zulässig, soweit sie gem. § 19 LBauO für den Belichtungsbereich erforderlich sind.

12. Anschüttungen sind nur für Terrassen oder Gartenterrassierungen bis höchstens 1,50 m über der vorhandenen natürlichen Geländeoberfläche zulässig, wenn der Übergang im Grenzbereich zu den benachbarten Grundstücken mit einem Neigungswinkel im Verhältnis 1 : 3 oder flacher angeböschet wird.
13. Die privaten Grundstücke dürfen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrstraßen) und seitlich bis zur vorderen Baugrenze nur mit Einfriedungen bis max. 1,00 m Höhe versehen werden. Die Einfriedungen sind so anzulegen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
14. Auf den Grundstücken kann die Errichtung von Sicht- und Lärmschutzwänden bis zu 2,00 m Höhe als Ausnahme zugelassen werden. Als Baustoff für diese Wände sind Holzpalisaden und Holzflechtwände mit dunkelfarbigem Anstrich oder Sichtmauerwerk aus Kalksandsteinen zulässig, wenn zwischen den Wänden und angrenzenden öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen ein Freiraum von mindestens 0,70 m Breite verbleibt und sichergestellt ist, daß der Freiraum zwischen den Wänden und öffentlichen Flächen gärtnerisch, durch eine Bepflanzung mit heimischen Gehölzen, angelegt und unterhalten wird.
15. Soweit durch die Höhenlage des Geländes bedingt, sind Stützmauern an privaten Grundstücksgrenzen bis max. 1,50 m Höhe (gemessen am tiefer liegenden Grundstück) zulässig.
16. Die nicht überbaubaren Flächen der Grundstücke sind, soweit nicht bereits vorhanden, mit Mutterboden zu überdecken und gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Hat vorgelesen 04.08.87

C) Festsetzungen zur Grünflächengestaltung gem. § 123 LBauO und § 17 Landespflegegesetzes (LPflG)

1. Im Mischgebiet (MI) sind die Vorgartenfläche zwischen Straße und den geplanten bzw. vorhandenen Gebäuden mit Ausnahme der zulässigen Grundstückszufahrt und Stellplatz landschaftsgärtnerisch mit Rasenflächen, lockeren Stauden- und Buschgruppen sowie Bäumen zu gestalten. Empfohlene Pflanzenauswahl siehe Nr. 5, Anlage A, B und C.
2. Die nicht überbaubaren Flächen im Mischgebiet (MI) sind als Freiflächen zwischen der Bebauung durch Einzelbäume und Baumgruppen sowie Sträuchern zu gliedern. Hochwachsende einheimische Laubbäume und Sträucher, siehe Nr. 5 der Anlage A und C, sowie Obstbäume sind zu bevorzugen.
3. Für die öffentlichen und privaten Grünflächen sowie der Spielzone ist die Gestaltung und Pflanzenauswahl nach Nr. 5 Anlage A, B und C zulässig.
4. Die auf den vorbezeichneten Grün- und Gartenflächen bereits vorhandenen Baumarten (z. B. Obstbäume) sind als typische Elemente mit ökologischer Schutzfunktion wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Natur und Landschaft zu erhalten.
5. Für die innerhalb des Plangebietes zum Anpflanzen für Bäume und Sträucher festgesetzten Flächen sind nachfolgende Bepflanzungen zulässig:

### Anpflanzungen

- a) Schmale Pflanzflächen bis 5,00 m Breite.  
Die Flächen sollen mit verschiedenen Sträuchern, Pflanzabstand ca. 1,50 m bepflanzt werden.  
Pflanzenauswahl siehe Anlage C - Leitpflanze *Corylus avellana*.
- b) Pflanzflächen bis zu einer Breite von 15,00 m.  
Hierbei erfolgt eine flächendeckende Strauchbepflanzung wie bei a), jedoch sollen Bäume und Nadelhölzer (s. Anlage A und B) als Leitpflanzung dazwischen gepflanzt werden. Es wird ein Baumabstand zwischen 7,00 bis 10,00 m vorgeschlagen.
- c) Pflanzflächen über 15,00 m Breite.  
die Bepflanzung dieser Flächen soll mit Sträuchern der Anlage C flächendeckend erfolgen (Pflanzabstand 1,50 m). In die Pflanzung eingestreut Einzelbäume der Anlage A und B. Zur Wohnbebauung soll die Pflanzung in gruppenmäßiger Anordnung als Baumlandschaft vorgenommen werden (Bäume und Nadelgehölze der Anlage A und B). Die Pflanzung soll durch Naturrasenflächen aufgelockert werden. Ein Baumabstand zwischen 7,00 m bis 10,00 m wird vorgeschlagen.

#### Bäume - Anlage A -

<i>Quercus rubra</i>	- Roteiche
<i>Quercus robur</i>	- Stieleiche
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche
<i>Fagus silvatica</i>	- Rotbuche
<i>Sorbus aucuparia</i> (x)	- Vogelbeere
<i>Sorbus aria</i>	- Nord. Vogelbeere
<i>Corylus colurna</i>	- Baumhasel
<i>Tilia cordata</i>	- Winterlinde

#### Nadelhölzer - Anlage B -

<i>Larix decidua</i> (+)	- Lärche
<i>Pseudotsuga douglasie</i> (+)	- Douglasie
<i>Pinus silvestris</i>	- Kiefer
<i>Tsuga canadensis</i>	- Helmlocktanne

#### Sträucher - Anlage C -

<i>Cornus sanguinea</i>	- Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	- Haselnuß
<i>Rosa canina</i>	- Hundsrose
<i>Rosa rubrifolia</i>	- Rotblättrige Rose
<i>Rosa spinosissima</i>	- Wildrosen
<i>Cornus max</i>	- Cornelkirschen

6. Neben der vorstehend empfohlenen Leitpflanzen können auch alle weiteren heimischen und bodenständigen Baum- und Straucharten zugelassen werden, wie z. B. Feldahorn oder Platane. Der Anteil der Nadelgehölze soll höchstens 25 % betragen.

Hinweis: Für die ausgewiesenen Baugebiete ist im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren der Nachweis einer sachgerechten Grünflächengestaltung zu erbringen.

D) Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der Abschnitte A bis C zuwiderhandelt oder Auflagen, die aufgrund einer auf dieser Satzung beruhenden Genehmigung angeordnet wurden, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) für Rheinland-Pfalz mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

Der Stadtvorstand hat am \_\_\_\_\_  
zur weiteren Beratung in den Ausschüssen  
zustimmend Kenntnis genommen.

Beschluß des Planungsausschusses vom 19.3.87:

Einstimmig,  
mit   /   Stimmen dafür,  
bei   /   Stimmen dagegen.  
und/bei   /   Stimmenthaltungen  
wurde der ~~obige~~ Beschlußantrag  
lt. Seite   1   angenommen/~~abgelehnt~~.

Beschluß des Hauptausschusses vom 31.3.87:

Einstimmig,  
mit   /   Stimmen dafür,  
bei   /   Stimmen dagegen.  
und/bei   /   Stimmenthaltungen  
wurde der ~~obige~~ Beschlußantrag  
lt. Seite   1   angenommen/~~abgelehnt~~.

Hat vorgelogen 04.08.87  
Bezirksregierung Koblenz

## S A T Z U N G

BEBAUUNGSPLAN NR.002 GEM.IRLICH (RHEIN-WIED-ECK/SCHULTHEISS-DAMEN-STR.)

AUFGRUND DER §§ 2, 9 ABS. 4 UND § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER NEUFASSUNG V. 18. AUGUST 1976 (BGB1.I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT V. 06. JULI 1979 (BGB1.I S. 949), DER BESTIMMUNGEN DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG -BaunVO-) V. 15. SEPTEMBER 1977 (BGB1.I S. 1757) SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG V. 30. JULI 1981 (BGB1.I S.833), DES § 123 ABS.5 LANDESBAUORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (LBauO) IN DER FASSUNG V. 20. JULI 1982 (GVBl.S. 264), DES § 17 LANDESPFLEGE-GESETZ (LPflG) IN DER FASSUNG V. 05. FEBRUAR 1979 (GVBl.S. 36) UND DES § 24 GEMEINDEORDNUNG FÜR RHEINLAND - PFALZ VOM 14. DEZEMBER 1973 (GVBl.S. 419) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS ZWEITE LANDESGESETZ ZUR ÄNDERUNG DER GEMEINDEORDNUNG UND DER LANDKREISORDNUNG V. 21.DEZ.1978 (GVBl.S. 770) HAT DER STADTRAT AM . .198 FOLGENDEN BEBAUUNGS-PLAN NR. 002 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.  
DER BEBAUUNGSPLAN WURDE VON DER BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ AM . .198 AZ.: GENEHMIGT.

### § 1 GELTUNGSBEREICH

IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGEN FOLGENDE FLURSTÜCKE:

GEMARKUNG IRLICH, FLUR 16: 87/1, 87/2, 107/1, 107/3 Str.tlw., 88/1, 88/3, 88/4, 88/5, 89/3, 89/4, 90/3, 90/4, 91, 92, 93/1, 93/3, 94/2, 94/3, 94/4, 95, 96.

GEMARKUNG, FLUR 10: 102/1, 102/2 Weg tlw., 103/3 Str.tlw., 1~~tlw.~~, 2 tlw. 13, 14/2, 15.101

GEMARKUNG, FLUR 9: 198 tlw., 213, 212, 211 tlw., 230 Weg tlw., 233 Weg, 234 Weg.

DIE GENAUE ABGRENZUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG.

### § 2

BESTANDTEIL DER SATZUNG SIND DIE PLANZEICHNUNG, DIE ZEICHENERKLÄRUNG, DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DIE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNFLÄCHEN-GESTALTUNG.

### § 3

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH MASSGABE DES § 12 BUNDESBAUGESETZ RECHTSVERBINDLICH.

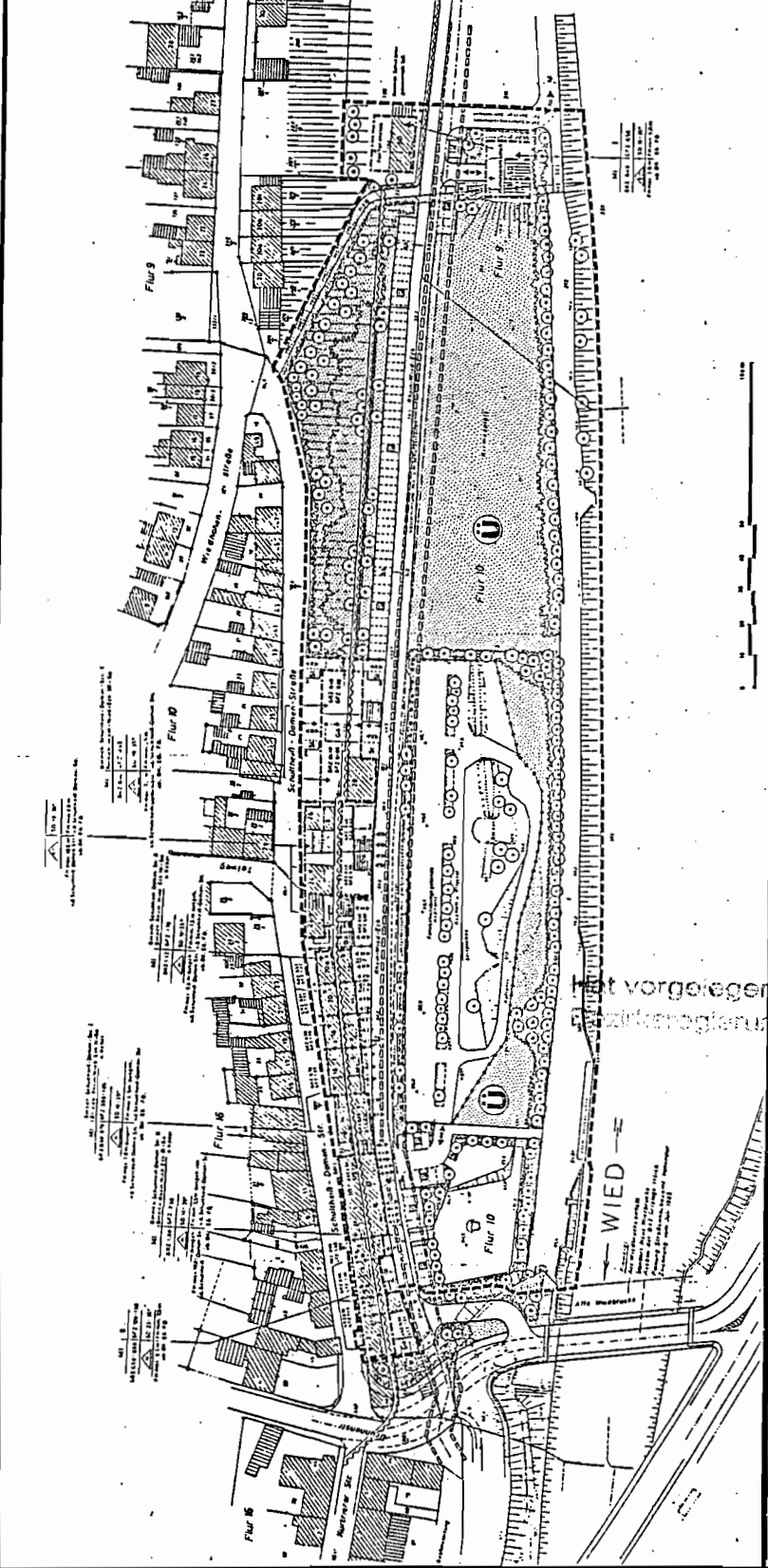
**BEZUGSNUMMERN:**  
 1. 1:100000, Blatt 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/6, 48/7, 48/8, 48/9, 48/10, 48/11, 48/12, 48/13, 48/14, 48/15, 48/16, 48/17, 48/18, 48/19, 48/20, 48/21, 48/22, 48/23, 48/24, 48/25, 48/26, 48/27, 48/28, 48/29, 48/30, 48/31, 48/32, 48/33, 48/34, 48/35, 48/36, 48/37, 48/38, 48/39, 48/40, 48/41, 48/42, 48/43, 48/44, 48/45, 48/46, 48/47, 48/48, 48/49, 48/50, 48/51, 48/52, 48/53, 48/54, 48/55, 48/56, 48/57, 48/58, 48/59, 48/60, 48/61, 48/62, 48/63, 48/64, 48/65, 48/66, 48/67, 48/68, 48/69, 48/70, 48/71, 48/72, 48/73, 48/74, 48/75, 48/76, 48/77, 48/78, 48/79, 48/80, 48/81, 48/82, 48/83, 48/84, 48/85, 48/86, 48/87, 48/88, 48/89, 48/90, 48/91, 48/92, 48/93, 48/94, 48/95, 48/96, 48/97, 48/98, 48/99, 48/100.

**BEZUGSNUMMERN:**  
 1. 1:100000, Blatt 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/6, 48/7, 48/8, 48/9, 48/10, 48/11, 48/12, 48/13, 48/14, 48/15, 48/16, 48/17, 48/18, 48/19, 48/20, 48/21, 48/22, 48/23, 48/24, 48/25, 48/26, 48/27, 48/28, 48/29, 48/30, 48/31, 48/32, 48/33, 48/34, 48/35, 48/36, 48/37, 48/38, 48/39, 48/40, 48/41, 48/42, 48/43, 48/44, 48/45, 48/46, 48/47, 48/48, 48/49, 48/50, 48/51, 48/52, 48/53, 48/54, 48/55, 48/56, 48/57, 48/58, 48/59, 48/60, 48/61, 48/62, 48/63, 48/64, 48/65, 48/66, 48/67, 48/68, 48/69, 48/70, 48/71, 48/72, 48/73, 48/74, 48/75, 48/76, 48/77, 48/78, 48/79, 48/80, 48/81, 48/82, 48/83, 48/84, 48/85, 48/86, 48/87, 48/88, 48/89, 48/90, 48/91, 48/92, 48/93, 48/94, 48/95, 48/96, 48/97, 48/98, 48/99, 48/100.

**BEZUGSNUMMERN:**  
 1. 1:100000, Blatt 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/6, 48/7, 48/8, 48/9, 48/10, 48/11, 48/12, 48/13, 48/14, 48/15, 48/16, 48/17, 48/18, 48/19, 48/20, 48/21, 48/22, 48/23, 48/24, 48/25, 48/26, 48/27, 48/28, 48/29, 48/30, 48/31, 48/32, 48/33, 48/34, 48/35, 48/36, 48/37, 48/38, 48/39, 48/40, 48/41, 48/42, 48/43, 48/44, 48/45, 48/46, 48/47, 48/48, 48/49, 48/50, 48/51, 48/52, 48/53, 48/54, 48/55, 48/56, 48/57, 48/58, 48/59, 48/60, 48/61, 48/62, 48/63, 48/64, 48/65, 48/66, 48/67, 48/68, 48/69, 48/70, 48/71, 48/72, 48/73, 48/74, 48/75, 48/76, 48/77, 48/78, 48/79, 48/80, 48/81, 48/82, 48/83, 48/84, 48/85, 48/86, 48/87, 48/88, 48/89, 48/90, 48/91, 48/92, 48/93, 48/94, 48/95, 48/96, 48/97, 48/98, 48/99, 48/100.

**BEZUGSNUMMERN:**  
 1. 1:100000, Blatt 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/6, 48/7, 48/8, 48/9, 48/10, 48/11, 48/12, 48/13, 48/14, 48/15, 48/16, 48/17, 48/18, 48/19, 48/20, 48/21, 48/22, 48/23, 48/24, 48/25, 48/26, 48/27, 48/28, 48/29, 48/30, 48/31, 48/32, 48/33, 48/34, 48/35, 48/36, 48/37, 48/38, 48/39, 48/40, 48/41, 48/42, 48/43, 48/44, 48/45, 48/46, 48/47, 48/48, 48/49, 48/50, 48/51, 48/52, 48/53, 48/54, 48/55, 48/56, 48/57, 48/58, 48/59, 48/60, 48/61, 48/62, 48/63, 48/64, 48/65, 48/66, 48/67, 48/68, 48/69, 48/70, 48/71, 48/72, 48/73, 48/74, 48/75, 48/76, 48/77, 48/78, 48/79, 48/80, 48/81, 48/82, 48/83, 48/84, 48/85, 48/86, 48/87, 48/88, 48/89, 48/90, 48/91, 48/92, 48/93, 48/94, 48/95, 48/96, 48/97, 48/98, 48/99, 48/100.

**BEZUGSNUMMERN:**  
 1. 1:100000, Blatt 48/1, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/6, 48/7, 48/8, 48/9, 48/10, 48/11, 48/12, 48/13, 48/14, 48/15, 48/16, 48/17, 48/18, 48/19, 48/20, 48/21, 48/22, 48/23, 48/24, 48/25, 48/26, 48/27, 48/28, 48/29, 48/30, 48/31, 48/32, 48/33, 48/34, 48/35, 48/36, 48/37, 48/38, 48/39, 48/40, 48/41, 48/42, 48/43, 48/44, 48/45, 48/46, 48/47, 48/48, 48/49, 48/50, 48/51, 48/52, 48/53, 48/54, 48/55, 48/56, 48/57, 48/58, 48/59, 48/60, 48/61, 48/62, 48/63, 48/64, 48/65, 48/66, 48/67, 48/68, 48/69, 48/70, 48/71, 48/72, 48/73, 48/74, 48/75, 48/76, 48/77, 48/78, 48/79, 48/80, 48/81, 48/82, 48/83, 48/84, 48/85, 48/86, 48/87, 48/88, 48/89, 48/90, 48/91, 48/92, 48/93, 48/94, 48/95, 48/96, 48/97, 48/98, 48/99, 48/100.



**neu wied**  
 Stadtentwicklung  
 Ab: Stadtbauamt  
 Plan Nr. 002, Maßstab 1:500  
 Datum: 19.10.19  
 Gezeichnet: [Signature]  
 Geprüft: [Signature]



**Planungsamt**  
 Koblenz  
 06.06.87

**Planungsamt**  
 Koblenz  
 06.06.87